

Ersatz von Auslagen / Verbrauchsmaterial

Gemäß **§ 4 Abs. 3** der **GOZ 2012** sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für die Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

Dies gilt für alle Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ und die für diese Leistungen benötigten Materialien. Werden die benötigten Materialien nicht als berechnungsfähig erwähnt, können sie auch nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Das hat der BGH mit seinem Urteil zum Auslagenersatz vom 27.05.2004 klargestellt und gilt weiterhin.

Hinweis:

Das Urteil des BGH vom 27.05.04 war leider keine Grund- oder Leitsatzentscheidung. Eine generelle Regelung im Sinne der **so genannten „Unzumutbarkeitsgrenze“**, wonach stets dann die Kosten für Verbrauchsmaterial entgegen der Bestimmung in § 4 Abs. 3 GOZ zum Ansatz gebracht werden könnten, wenn 75 % des 2,3-fachen der zugrundeliegenden Gebühr durch diese Kosten aufgezehrt würden, **ist aus diesem Urteil nicht** rechtssicher **ableitbar**.

Empfehlung:

Für eine rechtssichere Liquidation ist der Abschluss sinnvoll kalkulierter Vergütungsvereinbarungen gem. § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ für diejenigen Leistungen zu empfehlen, bei denen besonders kostenträchtiges Material oder Instrumentarium verwendet werden soll, das nicht gesondert berechnungsfähig ist.

Verbrauchsmaterial bei analog berechneten Leistungen:

Sind Leistungen im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten, können selbstverständlich auch die dafür verbrauchten Materialien dort nicht als gesondert berechnungsfähig erwähnt sein. Die Kosten für Verbrauchsmaterial bei im Gebührenverzeichnis nicht beschriebenen Leistungen müssen daher, dem vom BGH ausdrücklich betonten Abgeltungsgrundsatz folgend, bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr kalkulatorisch berücksichtigt werden.

Werden **Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ** berechnet, bestimmt **§ 10 GOÄ**, für welche Auslagen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Ersatz gefordert werden kann.

Liquidation:

Bei der Rechnungslegung sind gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 6 GOZ für zahnärztliches Verbrauchsmaterial lediglich **Art, Menge und Preis** anzugeben. Die einzelnen Posten sind lt. Anlage 2 der GOZ im Anschluss an die zahnärztlichen Gebühren aufzulisten und als Gesamtbetrag unter „Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ“ auszuweisen. Die im jeweiligen Einzelpreis enthaltene Umsatzsteuer ist nicht anzugeben.

Eine Vermengung zahnärztlichen Verbrauchsmaterials mit zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ z. B. in einem Eigenlaborbeleg ist unsachgemäß. Auslagen für zahntechnische Leistungen sind dem Patienten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 u. 6 GOZ durch gesonderte Belege (Eigen- u./o. Fremdlaborbeleg) nachzuweisen, die der Rechnung beizufügen sind, für Verbrauchsmaterialien dagegen ist kein gesonderter Beleg nötig.

Liste berechnungsfähiger Materialien:

Die in der Liste aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Material	Bestimmung/Gebührennummer
Abformmaterial	Abschnitt A, allg. Bestimmungen 2
Alloplastische Materialien	Geb.-Nr. 4110 Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Aluminium-Schutzkrone	Geb.-Nr. 2250
Anästhetika	Geb.-Nr. 0090 und 0100
Antibakterielle Materialien (z. B. Atridox, CHX-Gel, etc.)	Geb.-Nr. 4025
Atraumatisches Nahtmaterial	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Bissnahmematerial	Geb.-Nr. 8010 Abschnitt A, allg. Bestimmungen 2
Blutgerinnungsmaterial steril	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Delaire-Maske	Geb.-Nr. 6160
Einmal-Implantatfräse	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Explantationsfräse (einmal verwendbar)	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Extraorale Verankerung	Geb.-Nr. 6160
Fixierungsschrauben (z. B. für Membranen)	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Glasfaserstift	Geb.-Nr. 2195
GTR-Membran	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Headgear	Geb.-Nr. 6160
Hülsen (konfektionierte)	Geb.-Nr. 2260
Implantate	Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Implantatteile	Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Implantatbohrer und -fräsen (einmal verwendbar)	Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2

Intraorale Verankerung	Geb.-Nr. 6160
Keramikstifte	Geb.-Nr. 2195
Kinderkronen (konfektioniert)	Geb.-Nr. 2250
Knochenersatzmaterial	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Knochenkollektor oder -schaber	Geb.-Nr. 4110 und 9090
Konfektionierte apikale Stiftsysteme	Geb.-Nr. 3110 und 3120
Konfektionierte Kronen	Geb.-Nr. 2250
Konfektionierte Provisorien	Geb.-Nr. 2260
Lipbumper	Geb.-Nr. 6160
Materialien zur Förderung der Blutgerinnung	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Materialien zur Förderung der Geweberegeneration (Membranen)	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Materialien zur Fixierung von Membranen	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2
Nackenpolster	Geb.-Nr. 6160
Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung	Abschnitt C, allg. Bestimmungen
Verankerungselemente	Geb.-Nr. 2195
Verschlussmaterial von oberflächlichen Blutungen (bei hämorrhagischen Diathesen oder wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen, z.B. Nerven, erforderlich ist)	Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3 Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2 Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 04.02.2016